

Satzung

des

Entomologischen Vereins „Iris“

zu Dresden.

Vorbemerkung.

Der im Jahre 1862 gegründete Verein bestand bis zum Jahre 1872 nur aus einer freien Vereinigung einer Anzahl in Dresden wohnender Entomologen; in erwähntem Jahre wurden auf Antrag des 1. Vorsitzenden des Vereins, v. Berthold, die ersten Statuten ausgearbeitet, die aber im Laufe der Zeit wieder in Vergessenheit geraten waren. Erst in der Hauptversammlung vom 25. April 1884 wurde die aufs neue durchgesehene Satzung von den Mitgliedern angenommen, deren wichtigste Neuerungen die Zulassung auch auswärtiger Mitglieder (die damals als außerordentliche bezeichnet wurden) und der Beschluß eine Vereinsschrift herauszugeben waren.

Vom 1. Oktober 1884 ab erschienen demzufolge die ersten Veröffentlichungen des Vereins unter dem Titel:

**Korrespondenzblatt des Entomologischen Vereins „Iris“
zu Dresden,**

die in zwanglosen Heften herausgegeben wurden.

Am 25. Februar 1887 feierte der Verein unter dem Vorsitz seines Ehrenpräsidenten E. D. Venus sein 25 jähriges Bestehen. Vom Jahre 1889 ab erscheinen zufolge einer Vereinbarung mit der Deutschen Entomologischen Gesellschaft in Berlin die Veröffentlichungen des Vereins durch 13 Jahre hindurch unter dem Titel:

Deutsche Entomologische Zeitschrift

herausgegeben von der Entomologischen Gesellschaft „Iris“ zu Dresden in Verbindung mit der Deutschen Entomologischen Gesellschaft zu Berlin.
Lepidopterologische Hefte.

Seit dem Jahre 1902, in welchem die rein äußerliche Verbindung mit der Deutschen Entomologischen Gesellschaft gelöst wurde, führen die Vereinsveröffentlichungen den Titel:

Deutsche Entomologische Zeitschrift Iris

herausgegeben vom Entomologischen Verein „Iris“ zu Dresden.

Mit 1. Januar 1897 trat eine erneute Satzung in Kraft, die sich bis auf den heutigen Tag als zweckdienlich und für den Verein förderlich erwiesen hat, sie bildet daher auch die Unterlage für die folgende Satzung, deren neue Form durch die im Laufe der Zeit sich ändernden Verhältnisse, den Aufschwung des Vereins sowie endlich durch Erscheinen des neuen Reichsgesetzes zur Notwendigkeit wurde.

Satzung.

§ 1.

Der Entomologische Verein „Iris“ zu Dresden hat seinen Sitz in Dresden und hat den Zweck, das Studium der Entomologie zu fördern durch:

1. regelmäßige wöchentliche Zusammenkünfte der Mitglieder;
2. Anlegung und Vervollständigung einer Vereins-Bibliothek;
3. Herausgabe einer entomologischen Zeitschrift, die den Titel führt: Deutsche Entomologische Zeitschrift „Iris“, herausgegeben vom Entomologischen Verein „Iris“ zu Dresden.

§ 2.

Der Verein besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern;
2. ordentlichen Mitgliedern;
3. außerordentlichen Mitgliedern.

§ 3.

Als Mitglied kann jeder aufgenommen werden, der sich für Entomologie interessiert, unbescholten ist und das 21. Lebensjahr erfüllt hat. Außerdem können auch eingetragene und nicht eingetragene Vereine und Institute die Mitgliedschaft erwerben.

Zum Ehrenmitgliede kann derjenige ernannt werden, der sich um die Entomologie, oder um den Verein ganz besondere Verdienste erworben hat. Jedem Ehrenmitgliede wird die Vereinszeitschrift kostenfrei zugestellt.

Die Anmeldung zur ordentlichen Mitgliedschaft hat mündlich oder schriftlich beim Vorsitzenden zu geschehen. Ist der Anzumeldende keinem Dresdner Mitgliede bekannt, so hat er sich auf andere diesen bekannte Persönlichkeiten zu berufen. Die Aufnahme geschieht in der nächsten Monatsversammlung durch Abstimmung und ist als erfolgt anzusehen, wenn $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen dafür sind. Der Aufgenommene empfängt die Vereins-Satzung.

§ 4.

Jedes ordentliche Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 10 RM oder eines einmaligen Beitrages von 200 RM verpflichtet. Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt, sobald sie in der Versammlung persönlich anwesend sind, sie erhalten die Vereinszeitschrift kostenlos, und haben das Recht, die Vereinsbücherei nach Maßgabe der Bücherei-Ordnung zu benutzen.

§ 5.

Außerordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages von 3 RM verpflichtet; sie haben das Recht, den Versammlungen beizuwohnen, in diesen Mitteilungen zu machen und die Vereinsbücherei zu benutzen; doch steht ihnen weder ein Stimmrecht noch der kostenfreie Bezug der Vereinszeitschrift zu.

§ 6.

Mitgliedern, die mit ihrem Jahresbeitrag länger als bis zum 1. April im Rückstande bleiben, kann die Zeitschrift unter Nachnahme gesandt werden. In diesem Falle sind Porto und Nachnahmegebühr vom Empfänger zu tragen.

§ 7.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch den Tod:

1. durch freiwilligen Austritt, welcher vor Jahresschluß dem Vorsitzenden schriftlich anzumelden ist;
2. durch Ausschluß seitens einer Monatsversammlung auf Vorschlag des Vorstandes:
 - a) wegen Begehung einer entehrenden Handlung;
 - b) wegen unterlassener Berichtigung der Beiträge.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein, einerlei, ob freiwillig oder unfreiwillig, erlöschen zugleich alle Ansprüche des Mitgliedes an den Verein, während sich dieser vorbehält, seine Ansprüche geltend zu machen.

§ 8.

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

1. einem Vorsitzenden,
2. einem stellvertretenden (2.) Vorsitzenden,
3. einem Schriftführer,
4. einem stellvertretenden Schriftführer,
5. einem Schriftleiter (1. Redakteur),
6. einem stellvertretenden Schriftleiter (2. Redakteur),
7. einem Rechnungsführer,
8. einem Bücherwart.

Der **Vorsitzende** leitet die Verhandlungen, beruft außerordentliche Hauptversammlungen, bringt die Beschlüsse des Vereins zur Ausführung und repräsentiert den Verein nach außen.

Der **stellvertretende Vorsitzende** vertritt den ersten in Behinderungsfällen.

Der **Schriftführer** führt den Sitzungsbericht, der die Anträge der Mitglieder, die, wenn von besonderer Wichtigkeit, schriftlich vom Antragsteller vorzulegen sind, zu enthalten hat. Ferner ist in den Sitzungsbericht eine genaue Aufzählung der seit der letzten Hauptversammlung eingegangenen Zeit- und Zuschriften, sowie der Gegenstand der gehaltenen Vorträge und Mitteilungen aufzunehmen; er wird am Ende jeder Monatsversammlung verlesen und ist in seiner Form von der Versammlung zu genehmigen.

Die Sitzungsberichte werden in ein eigens dazu bestimmtes Buch eingetragen, das aufzubewahren und endlich der Vereinsbücherei einzuverleiben ist. Außerdem unterstützt der Schriftführer den Vorsitzenden in der Korrespondenz und hält die Mitgliederliste auf dem Laufenden.

Der **Schriftleiter** (Redakteur) hat für das regelmäßige Erscheinen der Vereinszeitschrift, für deren Druck sowie für die Herstellung der Tafeln nach Maßgabe der im Haushaltplan vorgesehenen Mittel zu sorgen, die eingehenden Manuskripte auf ihren Inhalt zu prüfen und wenn ihm bezüglich ihrer Aufnahme Zweifel auftauchen, dem Vorstände zur Prüfung zu überweisen, sowie die Versammlung über den Stand der Veröffentlichung auf dem Laufenden zu erhalten. Der zweite Schriftleiter unterstützt den ersten in seinen Arbeiten, besonders auch bei der Durchsicht der Korrekturen und vertritt ihn in Behinderungsfällen.

Der **Rechnungsführer** verwaltet das Vermögen des Vereins unter Aufsicht des Vorsitzenden und erstattet alljährlich in der Monatssitzung des Februar ausführlichen Bericht über den Stand der Kasse. In derselben Sitzung haben zwei in der vorausgegangenen November-Hauptversammlung gewählte Kassen-Prüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten, worauf nach Richtigbefund dem Rechnungsführer Entlastung erteilt wird. Außerdem hat der Rechnungsführer in der Hauptversammlung des November für das kommende Jahr einen Haushaltplan zu entwerfen, der einen Ueberblick über die voraussichtlich verfügbaren Mittel und deren Anwendung gibt und der von der Versammlung zu genehmigen ist.

Der **Bücherwart** sorgt für die Ordnung und Erhaltung der Bücherei und führt den Nachweis über den Verbleib der Bücher. Er besorgt die Entleihung von Büchern an die Mitglieder auf Grund der in der Bibliotheks-Ordnung vorgesehenen Bestimmungen.

Zu Anfang eines jeden Jahres ist die Büchersammlung von zwei, ebenfalls von der vorausgegangenen November-Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zu prüfen und von diesen in der nächsten Monatsversammlung darüber zu berichten. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 9.

Die Versammlungen, welche den wissenschaftlichen und geselligen Verkehr der Dresdner Mitglieder fördern sollen, finden jeden Mittwoch Abend 8 Uhr statt. Allgemeine Angelegenheiten, Aufnahme neuer Mitglieder usw. werden in den Monatssitzungen, das heißt in der ersten Sitzung eines jeden Monats erledigt.

Bei Abstimmung jeder Art, soweit sie nicht die Aufnahme von Mitgliedern betrifft, (siehe § 3) entscheidet absolute Mehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende.

§ 10.

Gäste durch Mitglieder eingeführt, haben zu den Versammlungen Zutritt und sind beim Vorsitzenden anzumelden.

§ 11.

Alljährlich findet in der Monatssitzung des November eine

Haupt-Versammlung

statt.

In dieser Versammlung erstattet der Vorsitzende Bericht über das verflossene Vereinsjahr.

Durch Abstimmung geschieht:

1. die Neuwahl des Gesamtvorstandes;
2. die Wahl je zweier Prüfenden für die Kasse und Bücherei.

Alle Mitglieder, welche ein in § 8 unter 1 bis 8 genanntes Amt bekleidet haben, sind wieder wählbar, doch sollen in einer Person nicht mehr als zwei Ämter vereinigt werden. Neugewählte treten mit dem 1. Januar in ihr Amt ein.

§ 12.

Die Auflösung des Vereins muß beraten werden, wenn ein von mindestens ein Viertel der in Dresden und dessen Vororten wohnenden Mitglieder unterstützter diesbezüglicher Antrag beim Vorsitzenden eingebracht worden ist.

Der Vorsitzende beruft zu diesem Zwecke durch besondere Einladung an alle Mitglieder eine Hauptversammlung ein, in welcher mindestens drei Viertel der erschienenen Mitglieder für den Antrag sein müssen.

§ 13.

Kassenbestand, Bücherei und sonstige Vermögensbestände fallen bei Auflösung des Vereins einem oder mehreren deutschen öffentlichen Instituten zu, welche sich besonders mit Entomologie beschäftigen.

Hierüber entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene

Haupt-Versammlung,

zu welcher mindestens drei Monate vorher alle innerhalb Deutschlands wohnenden Mitglieder durch eingeschriebenen Brief einzuladen sind.

§ 14.

Aenderung dieser Satzung kann nur in der alljährlich Anfang November stattfindenden

Haupt-Versammlung

vorgenommen werden, wenn mindestens sechs Monate vorher ein diesbezüglicher Antrag beim Vorsitzenden eingereicht und in der Vereinszeitschrift vorher bekannt gegeben worden ist.

§ 15.

Vorstehende Satzung tritt mit dem 1. Januar 1927 in Kraft, an welchem Tage die bisherige Satzung erlischt.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Deutsche Entomologische Zeitschrift "Iris"](#)

Jahr/Year: 1926

Band/Volume: [40](#)

Autor(en)/Author(s): unbekannt

Artikel/Article: [Satzung des Entomologischen Vereins „Iris“ zu Dresden. Vorbemerkung. 1-4](#)